



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 232-2020
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.302

Eingereicht am: 08.09.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Sancar (Bern, Grüne) (Sprecher/in)
Ritter (Burgdorf, glp)
Junker Burkhard (Lyss, SP)
Beutler-Hohenberger (Gwatt, EVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 57/2021 vom 20. Januar 2021
Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**

Bundesrahmengesetz für die öffentliche Sozialhilfe

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. sich auf nationaler Ebene für ein Bundesrahmengesetz für die öffentliche Sozialhilfe einzusetzen, damit ein solches Gesetz zustande kommt
2. dem Grossen Rat jährlich über die Entwicklung des Bundesrahmengesetzes für die öffentliche Sozialhilfe auf nationaler Ebene Bericht zu erstatten

Begründung:

In der Schweiz sind die Sozialversicherungen – ausser der öffentlichen Sozialhilfe – auf nationaler Ebene verankert und geregelt. Die staatliche Sozialhilfe gilt als letztes soziales Sicherungsnetz und ist auf kantonaler Ebene gesetzlich geregelt. Umgesetzt wird sie in den Gemeinden. Die meisten Kantone setzen die von der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) empfohlenen Richtlinien um. Jeder Kanton hat ein anderes Sozialhilfegesetz und geht mit den Kosten der öffentlichen Sozialhilfe (Lastenausgleich) unterschiedlich um.

Sozialhilfe war ursprünglich als vorübergehende Hilfe gedacht. Im Laufe der Zeit und mit der gesellschaftlichen und ökonomischen Entwicklung ist sie für manche Menschen zur «Dauerhilfe» geworden. Dazu haben auch Entwicklungen in den Sozialversicherungen wie Invalidenversicherung (IVG) oder Arbeitslosenversicherung (ALV) der letzten Jahrzehnte beigetragen. Die Folge ist, dass Menschen, die ohne berufliche Qualifikation, mit gesundheitlichen Einschränkungen, alleinerziehend sind oder zu einer Altersgruppe vor der Pensionierung gehören, entweder dauerhaft oder auf lange Zeit auf die öffentliche Sozialhilfe angewiesen sind. Die Sozialversicherungen federn zwar zunehmend neu entstandene Lebensrisiken ab, können diese aber nicht decken. Die Kantone und Gemeinden sind herausgefordert, denn für sie bedeuten

diese Entwicklungen eine Zunahme der Kosten für die öffentliche Sozialhilfe. In vielen Kantonen fanden in Bezug auf Massnahmen gegen Sozialhilfebezügerinnen und -bezüger harte Auseinandersetzungen statt, was wiederum zu einer Stigmatisierung und Diskriminierung dieser Menschen geführt hat. Einige Gemeinden betreiben sogar einen Negativwettbewerb.

Es ist höchste Zeit, dass die öffentliche Sozialhilfe als letztes Auffangnetz auf nationaler Ebene ein Rahmengesetz bekommt, damit die Unterschiede zwischen den Kantonen und die Kosten für die Kantone und Gemeinden reduziert werden. Mit einem Bundesrahmengesetz sollte sich der Bund finanziell z. B. bei den Ergänzungsleistungen an den Kosten der öffentlichen Sozialhilfe beteiligen. Ein Bundesrahmengesetz über die öffentliche Sozialhilfe würde die Armut umfassender und nachhaltiger bekämpfen, als es bis jetzt in den Kantonen der Fall war. Leider haben die Kantone diese Aufgaben nicht meistern können, und die Armut in der Schweiz hat sich in den letzten Jahrzehnten eher verstärkt. Ein Bundesrahmengesetz würde zudem eine Vereinheitlichung und Harmonisierung erwirken. Das wiederum würde die Koordination mit den übrigen Elementen der sozialen Sicherheit vereinfachen. Ein Bundesrahmengesetz wäre auch aufgrund der grossen Mobilität der Bevölkerung richtig. Der Vollzug der öffentlichen Sozialhilfe müsste allerdings dezentral, also auf Gemeindeebene erfolgen.

Mit einem Bundesrahmengesetz über die öffentliche Sozialhilfe hätte der Bund ein Instrument in der Hand, um die Krisensituationen einheitlich und umfassender zu bewältigen. Die Corona-Krise hat uns gezeigt, dass der Bund dazu fähig ist und dies zu einem kleinen Preis bewältigen kann. Dies würde der Gesamtgesellschaft zugutekommen und den Schwächsten in der Gesellschaft einen gewissen Schutz bieten, entsprechend der Präambel der Verfassung.

Antwort des Regierungsrates

Der Motionär ist der Ansicht, dass ein Bundesrahmengesetz für die öffentliche Sozialhilfe deshalb sinnvoll wäre, weil damit Unterschiede zwischen den Kantonen eliminiert und die Kosten für Kantone und Gemeinden sinken würden. Der Regierungsrat teilt diese Einschätzung aufgrund der nachfolgend dargelegten Überlegungen nicht.

Die Schweiz ist ein föderalistischer Staat, in welchem die Aufgaben auf Bund, Kantone und Gemeinden aufgeteilt sind. Ein wichtiger Pfeiler des schweizerischen Föderalismus ist das Subsidiaritätsprinzip. Entscheide sollen soweit möglich und sinnvoll auf Kantons- oder Gemeindeebene getroffen werden. Dieser Leitlinie folgend, übernimmt der Bund lediglich Aufgaben, die im Verbund besser gelöst werden können. Die Ausgestaltung der Sozialhilfe ist ein gutes Beispiel für eine Aufgabe, die auf Kantons- und Gemeindeebene zu lösen ist, da die individuelle Ausgangslage in den Kantonen, beispielsweise hinsichtlich der Arbeitsmarktstruktur oder der Soziallastfaktoren sehr unterschiedlich ist. Dort wo eine Harmonisierung sinnvoll ist, bilden bereits heute die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) einen ausreichenden Rahmen, lassen den Kantonen jedoch in der Umsetzung den notwendigen Spielraum.

Aus Sicht des Regierungsrats hat sich das heutige System sehr bewährt, das den Kantonen und Gemeinden ausreichenden Spielraum lässt, um die Ausgestaltung der Sozialhilfe den eigenen Begebenheiten anzupassen. Dem Schutz der Schwächsten in der Gesellschaft, wie es die Präambel der Bundesverfassung vorsieht, wird im heutigen System der sozialen Sicherung gut Rechnung getragen. Ein Bundesrahmengesetz für die öffentliche Sozialhilfe würde weder die Kosten senken noch die Armut erfolgreicher bekämpfen. Nachhaltige Armutsbekämpfung ist eine klassische Verbundaufgabe. Neben der Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen im engeren Sinn sind Massnahmen in der familienergänzenden Betreuung, im Bildungsbereich sowie in der Prävention und Bekämpfung von Arbeitslosigkeit ebenso wichtig, um dem Schutz der Schwächsten in unserer Gesellschaft Rechnung zu tragen.

Die Sozialhilfe ist als zeitlich begrenztes letztes Netz zur Überbrückung einer Notlage konzipiert. Die Leistungen orientieren sich am konkreten Bedarf und unterscheiden sich somit strukturell von den Sozialversicherungen, die gemäss dem Kausalitätsprinzip entrichtet werden. Die Koordination zwischen der

Sozialhilfe und den klassischen Sozialversicherungen kann auch ohne ein Bundesrahmengesetz erfolgen.

Der Motionär fordert, dass der Bund mit einem Bundesrahmengesetz dazu verpflichtet werden soll, sich an den Kosten der Sozialhilfe zu beteiligen, beispielsweise bei den Ergänzungsleistungen (EL). Der Regierungsrat weist darauf hin, dass dies bereits heute der Fall ist, indem der Bund bei den EL, die der Sozialhilfe im weiteren Sinne zuzuordnen sind, 5/8 der jährlichen Leistungen trägt (Kanton 3/8).

Im Vorstosstext wird auf die während der ausserordentlichen Lage ergriffenen landesweiten Massnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie Bezug genommen. Die vom Bund ergriffenen Unterstützungsmassnahmen zielten nicht auf die Sozialhilfe ab, sondern betrafen mehrheitlich in seiner Kompetenz liegende Instrumente, um letztlich eine Belastung der Sozialhilfe zu vermeiden. Nationale Regelungen in grösserem Umfang wurden jedoch nur im Notrechtsregime während einer beschränkten Dauer erlassen. Entsprechend dem oben ausgeführten Subsidiaritätsprinzip wurden danach die Kompetenzen relativ rasch wieder an die Kantone übertragen, damit diese auf die jeweiligen kantonalen Ausgangslagen zugeschnittene Massnahmen treffen konnten. Diesen kantonalen Handlungsspielraum erachtet der Regierungsrat auch bezogen auf die Ausgestaltung der Sozialhilfe als notwendig und sinnvoll.

Im Rahmen der Berichterstattung des Bundesrates zur Ausgestaltung der Sozialhilfe und der kantonalen Bedarfsleistungen aus dem Jahr 2015 wurde die Frage der Schaffung eines Bundesrahmengesetzes für die Sozialhilfe ebenfalls diskutiert¹. In diesem Kontext hat sich gezeigt, dass auch die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) eine Kompetenz des Bundes in der Sozialhilfe auf Verfassungsstufe und eine entsprechende Rahmengesetzgebung ablehnt.

Verteiler

– Grosser Rat

¹ Ausgestaltung der Sozialhilfe und der kantonalen Bedarfsleistungen. Handlungsbedarf und -möglichkeiten. Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats 13.4010 der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats «Rahmengesetz für die Sozialhilfe» vom 6. November 2013. Bern, Februar 2015.